



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Laura Weber BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 13.06.2025

### **Mobilfunkmast im Landschaftsschutzgebiet Markt Kösching**

Aufgrund der eingebrachten Petition „Errichtung eines Mobilfunkmasten im Landschaftsschutzgebiet, FL.Nr. 2545; Beschwerde über Markt Kösching und Landratsamt Eichstätt“ (UV.0050.19), welche am 3. April 2025 erneut zur Beratung im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz war und erhebliche nachturschutzrelevante Fragen hierzu aufkamen, wende ich mich mit einer Schriftlichen Anfrage an die Staatsregierung. Eine Aufklärung der Thematik wird auch als relevant angesehen, da der Mobilfunkmast in einem Landschaftsschutzgebiet gebaut wurde. Da sich das betreffende Grundstück in einer Schutzzone des Naturparks Altmühltal befindet, müssen bei der Errichtung besondere Schutzzwecke der Naturparkverordnung eingehalten werden. Dies ist allerdings nicht ausreichend passiert. Die vorliegende Standortentscheidung ist nicht mehr anfechtbar, da der Strahlenmast bereits steht und funktionstüchtig ist. Jedoch ist eine Aufarbeitung der Thematik relevant, damit zukünftig strengere Maßnahmen gesetzt werden können.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Inwieweit haben Kommunen Mitspracherechte bei der Zurverfügungstellung privater Hausdächer von Bürgerinnen und Bürger zur Anbringung von Mobilfunkmasten? ..... 4
- 2.1 Ist es richtig, dass die Gemeinde ihre Planungs- und Selbstverwaltungshoheit in Anspruch nehmen und im Rahmen einer Bauleitplanung einen von einem Gutachter als geeignet befundenen Standort priorisiert entscheiden kann, sodass dieser Standort vom Betreiber bevorzugt verwirklicht werden muss? ..... 5
- 2.2 Welche Regelungen und Vorgaben gibt es für Kommunen bei der Beauftragung und Finanzierung von Gutachten bzgl. Standortbestimmung für Mobilfunkmasten und in welchen Fällen können Dritte (z. B. Mobilfunkanbieter) an der Finanzierung beteiligt werden? ..... 5
3. Warum hat Prof. Dr.-Ing. Matthias Wuschek in seinem von Ministerialdirektor Dr. Rüdiger Detsch im Beschluss 62d-U8623-2024/7-6 aufgeführten Gutachten bezüglich der geeigneten Standortauswahl in einem vergleichbar ähnlichen Fall, wie man dem Artikel in Schwäbischen Zeitung vom Donnerstag 15. April 2010/Nr. 86 entnehmen kann, genau anders herum entschieden? ..... 5

- 
4. Warum wurde in der Standortbescheinigung vom 9. November 2021 beim Punkt „Kindergarten oder Kindertagesstätte angrenzend“ die in ca. 100 m entfernte Stätte, die zum damaligen Zeitpunkt ganztags Kleinkinder betreute, nicht berücksichtigt? ..... 6
- 5.1 Warum wurde im naturschutzfachlichen Gutachten von Dieter Jungwirth die Zauneidechse auf „nicht relevant“ gesetzt, obwohl das Vorkommen der Zauneidechse in Kösching amtlich bestätigt (siehe Kartenblatt TK25 7135 des Landesamtes für Umwelt) und laut der Broschüre des Landesamtes für Umwelt das Vorkommen der Zauneidechse immer zu untersuchen ist? ..... 6
- 5.2 Warum wurde dem Hinweis der Bürgerinitiative an die untere Naturschutzbehörde von Ende August 2022, dass im gerodeten Bereich Zauneidechsen gesichtet wurden, trotz übermitteltem Bildmaterial und Zeugen nicht nachgegangen? ..... 6
- 5.3 Wie kommt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Beschluss 62d- U8623-2024/7-6 in seiner im Betreff genannten Ausführung gegenüber der Präsidentin auf Seite 7 im letzten Absatz zu der Aussage, „die von der Bürgerinitiative übersandten Fotos im September 2022 [...] konnten nicht eindeutig dem Eingriffsort zugeordnet werden“, wenn doch mit E-Mails vom 12. September 2022, 3. Oktober 2022 und 7. Oktober 2022 sogar an alle drei zuständigen Behörden (untere und höhere Naturschutzbehörde sowie Landratsamt Eichstätt) Fotos in der Anlage versendet wurden, die extra auch die Umgebung der Wohnsiedlung zeigen und somit eine eindeutige Zuordnung zum Eingriffsort möglich machen? ..... 7
- 6.1 Wieso kommt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Beschluss 62d-U8623-2024/7-6 zur Aussage in Frage 8, wenn gleich mehrere Zeugen den Eingriffsort bestätigen? ..... 7
- 6.2 Wieso behauptet das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Beschluss 62d-U8623-2024/7-6 in seiner im Betreff genannten Ausführung gegenüber der Präsidentin auf Seite 7 im letzten Absatz, „Ein Video der Zauneidechsen wurde der unteren Naturschutzbehörde nicht zur Verfügung gestellt“, wenn mit E-Mail vom 3. Oktober 2022 an die Regierung Oberbayern und infolge am 7. Oktober 2022 sogar an die Regierung Oberbayern, an die untere und höhere Naturschutzbehörde und an das Landratsamt Eichstätt das Beweismaterial über die Zauneidechsen ausdrücklich erwähnt und zur Verfügung gestellt wurde; im Weiteren wurde der unteren Naturschutzbehörde am 19. September 2023 über den Filehosting-Dienst „WeTransfer“ (dieser Dienst hat den Zweck, den Versand großer Dateien an einen oder mehrere Empfänger liefern zu können) Beweismaterial zur Verfügung gestellt, das von der Behörde nicht abgerufen wurde? ..... 7
- 6.3 Warum wird vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Beschluss 62d-U8623-2024/7-6 erwähnt, dass die Baubegleitung während des Baubeginns im Oktober 2022 keine Eidechsen sichtete, wenn sich diese zu diesem Zeitpunkt im Winterschlaf befunden haben müssen und deshalb definitiv nicht gesichtet werden hätten können? ..... 8

---

7.1	Weshalb hatte die Gemeinde den von der Bürgerinitiative vorgeschlagenen, vom Gutachter bestätigten und von allen Bürgern akzeptierten Standort 300 m weiter nördlich nicht weiter verfolgt, obwohl die Lage als funktechnisch ausreichend bewertet wurde? .....	8
7.2	Warum hat der Bauherr im April 2022 mit den Bauarbeiten begonnen, obwohl die Errichtung von Mobilfunkmasten sein tägliches Geschäft ist und er die Gesetzes- und Vorschriftenlage bestens kennen musste, schließlich gilt ab 1. März für sieben Monate die Vogelschutzzeit? .....	8
8.	Warum wird die Glaubwürdigkeit der Bürgerinitiative infrage gestellt, wenn bisher ausschließlich von dieser Gruppierung hinsichtlich der Genehmigung und der Errichtung des Mobilfunkturms Verfehlungen bemerkt wurden? .....	8
	Hinweise des Landtagsamts .....	9

# Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**  
vom 05.08.2025

## Vorbemerkung:

Die der Schriftlichen Anfrage zugrunde liegende Baugenehmigung für einen Mobilfunkmast war Gegenstand mehrerer gerichtlicher Verfahren. Dabei wurden im Eilrechtsschutz Anträge von Mitgliedern einer Bürgerinitiative sowie des Bundes Naturschutz in erster und zweiter Instanz zurückgewiesen. Die Hauptsacheklagen der o. g. Parteien wurden im Anschluss zurückgenommen. Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz des Landtags hat die Petition eines Mitglieds der o. g. Bürgerinitiative aufgrund der Erklärung der Staatsregierung für erledigt erklärt.

## **1. Inwieweit haben Kommunen Mitspracherechte bei der Zurverfügungstellung privater Hausdächer von Bürgerinnen und Bürger zur Anbringung von Mobilfunkmasten?**

Die Errichtung von Mobilfunkmasten auf Hausdächern wird in der Regel baurechtlich verfahrensfrei möglich sein, daher findet keine Beteiligung der Gemeinde statt.

Außerhalb des Baurechts ist in § 7a der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzrecht (26. BImSchV) seit einer Novelle der Vorschrift im Jahr 2013 vorgeschrieben, dass bei der Auswahl von Standorten für Hochfrequenzanlagen die jeweilige Gemeinde durch die Mobilfunkbetreiber gehört werden muss. Die Ergebnisse der Beteiligung sind zu berücksichtigen. Der Gemeinde erwächst aus dieser Beteiligung allerdings kein Anspruch derart, dass die Nutzung des Standorts für eine Mobilfunkbasisstation zwingend von ihrer Zustimmung abhängig wäre (Näheres siehe nachfolgender Absatz). Zum konkreten Ablauf des Beteiligungsverfahrens gibt § 7a der 26. BImSchV keine näheren Regelungen vor. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat im Jahr 2014 Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV erarbeitet, die zur Anwendung in den Ländern empfohlen worden sind: [www.lai-immissionsschutz.de](http://www.lai-immissionsschutz.de)<sup>1</sup>. Zur Beteiligung der Gemeinden wird hierin u. a. ausgeführt, dass, soweit Betreiber und Kommunen weiterhin nach den bisher bestehenden freiwilligen Mobilfunkvereinbarungen verfahren, davon auszugehen ist, dass die Anforderungen des § 7a der 26. BImSchV erfüllt sind.

Bei der Standortwahl des in dieser Schriftlichen Anfrage gegenständlichen Mobilfunkmasten in Kösching erfolgte die Beteiligung der Marktgemeinde nach den Rahmenvorgaben des Bayerischen Mobilfunkpakts II von 2002, der als freiwillige Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Landkreistag, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und den in Bayern tätigen Mobilfunkbetreibern abgeschlossen worden ist. Sofern die Gemeinde am Beteiligungsverfahren teilnimmt und dabei Vorschläge für Standortalternativen einbringt, werden diese vom Mobilfunkbetreiber geprüft und im Falle einer funktechnischen Eignung sowie wirtschaftlicher und tatsächlicher Realisierbarkeit vom Betreiber genutzt. Wirkt die Gemeinde nicht mit oder sind ihre Vorschläge nicht geeignet, kann der Betreiber die Sendeanlage unter Beachtung der geltenden immissionsschutzrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften an dem aus seiner Sicht geeigneten Standort

1 [https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/ack\\_1503575775.pdf](https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/ack_1503575775.pdf)

errichten. Im Detail können die im Mobilfunkpakt II vorgesehenen Vorgaben zu Rahmen und Ablauf des Beteiligungsverfahrens dem folgenden Link entnommen werden: [www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de)<sup>2</sup>.

**2.1 Ist es richtig, dass die Gemeinde ihre Planungs- und Selbstverwaltungshoheit in Anspruch nehmen und im Rahmen einer Bauleitplanung einen von einem Gutachter als geeignet befundenen Standort priorisiert entscheiden kann, sodass dieser Standort vom Betreiber bevorzugt verwirklicht werden muss?**

Gemeinden können den Mobilfunkausbau durch Bauleitplanung steuern.

Unabhängig vom Baurecht sind die Gemeinden nach § 7a der 26. BImSchV bei der Auswahl von Antennenstandorten zu beteiligen. In Bayern werden hierbei die Rahmenvorgaben angewandt, die im Bayerischen Mobilfunkpakt II vereinbart worden sind und nach denen der Gemeinde im Grundsatz eine Mitsprache ermöglicht wird (vgl. Antwort zu Frage 1).

**2.2 Welche Regelungen und Vorgaben gibt es für Kommunen bei der Beauftragung und Finanzierung von Gutachten bzgl. Standortbestimmung für Mobilfunkmasten und in welchen Fällen können Dritte (z. B. Mobilfunkanbieter) an der Finanzierung beteiligt werden?**

Für die Beauftragung und Finanzierung von Gutachten bezüglich der Standortbestimmung gibt es keine spezialgesetzlichen Regelungen für Kommunen. Es gelten die üblichen Vorgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge.

In der Vergangenheit gab es, beginnend im Jahr 2002 und endend mit Ablauf des 26. November 2024 – in Ergänzung des Bayerischen Mobilfunkpakts – ein Förderprogramm („FEE“) zur Ermittlung von Mobilfunkfeldern. Das Förderprogramm wurde wegen einer stetig abnehmenden und inzwischen sehr geringen Inanspruchnahme durch die Kommunen nicht weiter verlängert, was möglicherweise auf eine geänderte Risikowahrnehmung in der Bevölkerung zurückzuführen ist.

**3. Warum hat Prof. Dr.-Ing. Matthias Wuschek in seinem von Ministerialdirektor Dr. Rüdiger Detsch im Beschluss 62d-U8623-2024/7-6 aufgeführten Gutachten bezüglich der geeigneten Standortauswahl in einem vergleichbar ähnlichen Fall, wie man dem Artikel in Schwäbischer Zeitung vom Donnerstag 15. April 2010/Nr. 86 entnehmen kann, genau anders herum entschieden?**

Die konkrete Argumentation des Gutachters, die bei der in der Schwäbischen Zeitung im Jahr 2010 thematisierten Standortwahl ausschlaggebend war, ist dem StMUV nicht bekannt. Generell ist es von den örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall abhängig, welche Antennenstandorte sowohl mit dem angestrebten Versorgungsziel vereinbar sind als auch – soweit es die Aufgabenstellung für das Gutachten vorsieht – zugleich im Sinne einer erhöhten Vorsorge eine Minimierung der Mobilfunkbelastung in Wohngebieten gewährleisten. Im Gutachten zu Kösching stellte sich heraus, dass neben dem funktions-technisch besonders geeigneten Standort 0 im Wohngebiet, dessen Nutzung allerdings nicht gesichert werden konnte, unter vier Alternativstandorten allein die Stand-

<sup>2</sup> [https://www.stmuv.bayern.de/themen/strahlenschutz/elektromagnetische\\_felder/mobilfunkpakt/doc/mob\\_pakt.pdf](https://www.stmuv.bayern.de/themen/strahlenschutz/elektromagnetische_felder/mobilfunkpakt/doc/mob_pakt.pdf)

ortalternative 1 geeignet war, die Anforderungen an die Versorgung des Zielgebiets zu gewährleisten. Dieser Standort wurde schließlich realisiert, obwohl dabei gewisse, aber noch vertretbare Kapazitätseinbußen hinzunehmen waren.

**4. Warum wurde in der Standortbescheinigung vom 9. November 2021 beim Punkt „Kindergarten oder Kindertagesstätte angrenzend“ die in ca. 100 m entfernte Stätte, die zum damaligen Zeitpunkt ganztags Kleinkinder betreute, nicht berücksichtigt?**

Die maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV schützen grundsätzlich auch Kinder und andere als besonders vulnerabel einzustufende Personen vor gesundheitsschädlichen Einwirkungen elektromagnetischer Felder. Ungeachtet dessen wurde im Mobilfunkpakt II vereinbart, dass den in Teilen der Bevölkerung bestehenden Besorgnissen Rechnung getragen werden soll, indem für Mobilfunkbasisstationen vorrangig andere Standorte als Schulen und Kindergärten geprüft werden sollen. Bei einem in der hier gegenständlichen Standortbescheinigung (eine aktualisierte Erteilung erfolgte am 26. Januar 2022) angegebenen Sicherheitsabstand in Hauptstrahlrichtung (im Wesentlichen horizontal) von rund 16 m und vertikal von rund 5 m bei einer Montagehöhe der Sendeanlage von rund 33 m wäre – angesichts der proportional zum Quadrat des Abstandes abnehmenden Leistungsflussdichte – ein Abstand von rund 100 m zu einer Kindertageseinrichtung auch unter erweiterten Vorsorgegesichtspunkten unbedenklich und ist für die Erteilung der nach Telekommunikationsrecht (§4 Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder – BEMFV) erforderlichen Standortbescheinigung durch die Bundesnetzagentur irrelevant.

**5.1 Warum wurde im naturschutzfachlichen Gutachten von Dieter Jungwirth die Zauneidechse auf „nicht relevant“ gesetzt, obwohl das Vorkommen der Zauneidechse in Kösching amtlich bestätigt (siehe Kartenblatt TK25 7135 des Landesamtes für Umwelt) und laut der Broschüre des Landesamtes für Umwelt das Vorkommen der Zauneidechse immer zu untersuchen ist?**

Anhaltspunkte für das zu untersuchende Artenspektrum liefert die Abfrage in der Datenbank des Landesamtes für Umwelt (LfU). Aufgrund des Maßstabs (Bezugsgröße dieser Abfrage sind die TK25-Blattschnitte mit einer Ausdehnung von ca. 11 km x 12 km) werden diese Anhaltspunkte im Rahmen von Relevanzbegehungen auf die Habitataignung der Arten überprüft. Eingriffsbezogene Untersuchungen hängen dabei von den Auswirkungen des Eingriffs ab und werden fachgutachterlich i. d. R. in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall festgelegt. Sofern eine Habitataignung ausgeschlossen werden konnte, gibt es keine pauschale Verpflichtung, im Eingriffsvorhaben die Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) planerisch zu berücksichtigen, weder rechtlich noch auf Grundlage der einschlägigen Empfehlungen der Landesfachbehörde.

**5.2 Warum wurde dem Hinweis der Bürgerinitiative an die untere Naturschutzbehörde von Ende August 2022, dass im gerodeten Bereich Zauneidechsen gesichtet wurden, trotz übermitteltem Bildmaterial und Zeugen nicht nachgegangen?**

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) wurde telefonisch über die übermittelten Hinweise zum Vorkommen der Zauneidechse informiert und behandelte die Thematik einer potenziellen Betroffenheit von Zauneidechsen vorrangig.

**5.3 Wie kommt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Beschluss 62d- U8623-2024/7-6 in seiner im Betreff genannten Ausführung gegenüber der Präsidentin auf Seite 7 im letzten Absatz zu der Aussage, „die von der Bürgerinitiative übersandten Fotos im September 2022 [...] konnten nicht eindeutig dem Eingriffsort zugeordnet werden“, wenn doch mit E-Mails vom 12. September 2022, 3. Oktober 2022 und 7. Oktober 2022 sogar an alle drei zuständigen Behörden (untere und höhere Naturschutzbehörde sowie Landratsamt Eichstätt) Fotos in der Anlage versendet wurden, die extra auch die Umgebung der Wohnsiedlung zeigen und somit eine eindeutige Zuordnung zum Eingriffsort möglich machen?**

**6.1 Wieso kommt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Beschluss 62d-U8623-2024/7-6 zur Aussage in Frage 8, wenn gleich mehrere Zeugen den Eingriffsort bestätigen?**

Die Fragen 5.3 und 6.1 werden zusammen beantwortet. Es wird davon ausgegangen, dass in Frage 6.1 auf Frage 5.3 Bezug genommen wird.

Die übermittelten Fotos zeigen Zauneidechsen in vier Nahaufnahmen. Darüber hinaus wurde ein Foto übersendet, auf dem die Vegetationsstruktur sowie die Wohnsiedlung ersichtlich sind, jedoch keine Zauneidechsen. Daher ist der unmittelbare Zusammenhang zwischen den Fotos nicht gegeben.

**6.2 Wieso behauptet das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Beschluss 62d-U8623-2024/7-6 in seiner im Betreff genannten Ausführung gegenüber der Präsidentin auf Seite 7 im letzten Absatz, „Ein Video der Zauneidechsen wurde der unteren Naturschutzbehörde nicht zur Verfügung gestellt“, wenn mit E-Mail vom 3. Oktober 2022 an die Regierung Oberbayern und infolge am 7. Oktober 2022 sogar an die Regierung Oberbayern, an die untere und höhere Naturschutzbehörde und an das Landratsamt Eichstätt das Beweismaterial über die Zauneidechsen ausdrücklich erwähnt und zur Verfügung gestellt wurde; im Weiteren wurde der unteren Naturschutzbehörde am 19. September 2023 über den Filehosting-Dienst „WeTransfer“ (dieser Dienst hat den Zweck, den Versand großer Dateien an einen oder mehrere Empfänger liefern zu können) Beweismaterial zur Verfügung gestellt, das von der Behörde nicht abgerufen wurde?**

Siehe Antworten auf Fragen 5.3 und 6.1. Nach Auskunft der beteiligten Behörden wurde Videomaterial zum Vorkommen von Zauneidechsen weder der unteren Naturschutzbehörde (uNB) noch der höheren Naturschutzbehörde bereitgestellt.

**6.3 Warum wird vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Beschluss 62d-U8623-2024/7-6 erwähnt, dass die Baubegleitung während des Baubeginns im Oktober 2022 keine Eidechsen sichtete, wenn sich diese zu diesem Zeitpunkt im Winterschlaf befunden haben müssen und deshalb definitiv nicht gesichtet werden hätten können?**

Diesjährige Zauneidechsen sowie Subadulte können auch im Oktober aktiv sein (vgl. Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Zauneidechse, LfU 2020). Die uNB war in den Jahren von 2021 bis 2023 regelmäßig vor Ort, um die eingehenden Hinweise zu überprüfen. Weder in diesen Ortseinsichten noch durch die ÖBB konnten Tiere nachgewiesen werden.

**7.1 Weshalb hatte die Gemeinde den von der Bürgerinitiative vorgeschlagenen, vom Gutachter bestätigten und von allen Bürgern akzeptierten Standort 300 m weiter nördlich nicht weiter verfolgt, obwohl die Lage als funktechnisch ausreichend bewertet wurde?**

Hierzu liegen keine Informationen vor.

**7.2 Warum hat der Bauherr im April 2022 mit den Bauarbeiten begonnen, obwohl die Errichtung von Mobilfunkmasten sein tägliches Geschäft ist und er die Gesetzes- und Vorschriftenlage bestens kennen musste, schließlich gilt ab 1. März für sieben Monate die Vogelschutzzeit?**

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder zu beseitigen. Im zugrunde liegenden Fall enthielt die Baugenehmigung die Auflage, dass die Bauarbeiten insgesamt außerhalb dieser sog. Vogelbrutzeit durchzuführen waren. Der Bauherr hat am 28. Januar 2022 Rodungsarbeiten vorgenommen, somit außerhalb der Vogelbrutzeit. Der Bau des Funkmasts fand zwischen dem 3. Oktober 2022 und dem 18. November 2022 ebenfalls außerhalb der Vogelbrutzeit statt. Im April 2022 wurde dem Landratsamt gemeldet, dass Holz von dem Standort der Baustelle für den Mobilfunkmast entfernt worden sei. Das Landratsamt hat daraufhin zusätzlich zu den in der Baugenehmigung enthaltenen Auflagen einen vorsorglichen Baustopp ausgesprochen, um den Sachverhalt aufzuklären.

**8. Warum wird die Glaubwürdigkeit der Bürgerinitiative infrage gestellt, wenn bisher ausschließlich von dieser Gruppierung hinsichtlich der Genehmigung und der Errichtung des Mobilfunkturms Verfehlungen bemerkt wurden?**

Die Glaubwürdigkeit wird nicht infrage gestellt. Das vorliegende Material ist aus behördlicher Sicht allerdings nicht geeignet, ein Vorkommen der Zauneidechse im ca. 250 m<sup>2</sup> großen nicht für die Art geeigneten Areal zu belegen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 5.3, 6.1 und 6.2 verwiesen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.